



§1 Name

Der Verein nennt sich:
"Förderverein für Kinder und Jugendliche in Emmingen-Liptingen"

§2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Emmingen-Liptingen.
 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Das Anliegen des Vereins ist die optimale Förderung der sozialen, intellektuellen, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in Emmingen-Liptingen. Der Verein möchte erreichen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, diese Ziele schnellstmöglich zu verwirklichen.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Sollten Spenden zweckgebunden eingehen (z.B. für Grundschule, Werkrealschule oder den Kindergärten) müssen diese auch für diesen Zweck verwendet werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen und entsprechen.
2. Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme in den Verein durch schriftliche Erklärung beim Vereinsvorstand beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung beim Vereinsvorstand zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Wenn es den Mitgliedsbeitrag, nach wiederholter Aufforderung, nicht entrichtet.
Das Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§6. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt den Betrag fest. Gestaffelte Beitragssätze und Beitragsbefreiung einzelner Mitglieder oder Mitgliedsgruppen sind zulässig.

§7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
 - 1.1 Die MV ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie ist alle zwei Jahre einzuberufen.
 - 1.2 Der Vorstand beruft die MV schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten mindestens 14 Tage vorher ein.
 - 1.3 Die Obliegenheiten der MV sind insbesondere:
 - 1.3.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
die Wahl und Entlastung des Vorstands

- 1.3.2 die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- 1.3.3 Festsetzung der Beitragshöhe sowie deren Art der Einzugsweise
- 1.3.4 Beschlussfassung über Anträge
- 1.3.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 1.3.6 Ausschluss von Mitgliedern
- 1.3.7 Auflösung des Vereins
- 1.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand stellen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- 1.5 Zu den Beschlüssen über Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, über die Auflösung des Vereins oder dessen Zieländerungen bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
- 1.6 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.7 Den Vorsitz bei der MV führt ein Mitglied des Vorstands, so lange die MV nichts anderes beschließt. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

2. Der Vorstand:

- 2.1 Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende (r)
 - Kassierer(in)
 - Schriftführer(in)
- 2.2 Vorstand im Sinne des 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende(r) und die/der Kassier.
Von Ihnen ist jeder zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2.3 Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte.
- 2.4 Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis ein neuer Vorstand gewählt ist bleibt der alte im Amt.
- 2.5 Der Vorstand kann die Beschlussfähigkeit der MV auch auf schriftlichem Weg herbeiführen.
- 2.6 Der Vorstand ist berechtigt, Mittel in Höhe von max. 500,- Euro pro Jahr, für Verbrauchsmaterialien bzw. Anschaffungen von Hilfsmitteln, zur Durchführung der Basare, in Anspruch zu nehmen.

§8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Emmingen – Liptingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Unsere Datenschutzrichtlinien entnehmen Sie bitte unserer Homepage

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fassung vom 09.01.1991, geändert 2001, geändert 2004, geändert 2007, aktualisiert 2009, geändert am 08.07.2019